

12. Verhältnis des Vorstands zur Mitgliederversammlung

a) Allgemeines

- 635 Zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung besteht i. d. R. ein besonderes Verhältnis, da der Vorstand meist von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Daraus folgt zunächst, dass der Vorstand die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung mit der nötigen Sorgfalt **ausführen** muss. Missachtet er einen Beschluss, ist es Sache der Mitgliederversammlung selbst, auf welche Weise sie ihren Willen durchsetzen will. Notfalls muss sie den Vorstand abberufen (s. dazu Rz. 696 ff.; zum Verhältnis Vorstand/individuelles Mitglied/Mitgliederversammlung OLG Celle, Beschluss v. 12.12.2017 – 20 W 20/17; LG Hannover, SpurRt 2017 S. 208).
- 636 Inwieweit der Vorstand an **Weisungen** der Mitgliederversammlung (oder eines anderen Vereinsorgans) gebunden ist, ergibt sich vor allem aus der Satzung. Schweigt diese, so spricht dies dafür, dass der Vorstand allgemeinen oder generellen Weisungen der Mitgliederversammlung nachzukommen hat. Soll der Vorstand keinerlei Weisungen bei seiner Geschäftsführung unterliegen, muss sich diese Ausnahme von der Regel zweifelsfrei aus der Satzung ergeben (s. auch Rz. 328; OLG Celle, Beschluss v. 12.12.2017 – 20 W 20/17; LG Hannover, SpurRt 2017, S. 208; zur Weisungsgebundenheit auch Reichert u.a., Rz. 2634 ff.).
- 637 Der Vorstand leitet den Verein aber aus **eigener Verantwortung**. Das bedeutet andererseits, dass er dem Verein für ggf. schuldhaftes Handeln verantwortlich ist (zur Haftung s. Rz. 584 ff. und 768 ff.). Eine Weisung der Mitgliederversammlung kann ihn ebenso wenig entschuldigen wie die (nachträgliche) Genehmigung eines satzungswidrigen Verhaltens (OLG Hamm, StraFo 1999 S. 243 = wistra 1999 S. 350 [für Untreuehandlung eines Vorstands nach § 266 StGB]).

b) Auskunftspflicht

- 638 Der Vorstand muss auf Verlangen der **Mitgliederversammlung Auskunft** über den Stand der Geschäfte, worunter alle Vereinsangelegenheiten zu verstehen sind, geben (§ 666 BGB; s. auch Rz. 283 ff. und Rz. 640 f.). Diese Verpflichtung besteht in der Mitgliederversammlung auch gegenüber jedem einzelnen Mitglied, soweit die begehrte Auskunft zur Meinungsbildung und ordnungsgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten erforderlich ist (LG Stuttgart, NJW-RR 2001 S. 1478; zum Auskunftsrecht s. auch KG, NJW-RR 1999 S. 1486). Dabei sind sämtliche Tagesordnungspunkte Prüfungsmaßstab dafür, ob eine gewünschte Auskunft erforderlich ist (BayObLG, NJW-RR 2002 S. 104 [für Aktio-

närsversammlung einer AG]). Die Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand ein **Fragerecht**. Die Auskunft verweigern – zumindest in öffentlicher Sitzung – darf der Vorstand auf solche Fragen, durch deren Beantwortung dem Verein ein Schaden droht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Einzelheiten aus laufenden Vertragsverhandlungen zum Schaden des Vereins genutzt werden könnten. Auch können Datenschutz und Persönlichkeitsrechte derjenigen, die von den Fragen (Mitarbeiter) betroffen sind, der Antwort entgegenstehen (vgl. auch Rz. 616 ff.).

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nach h. M. **nicht** verpflichtet, einzelnen **Mitgliedern Auskunft** zu geben (KG, NJW 1999 S. 1486; ähnlich OLG Celle, Beschluss v. 12.12.2017 – 20 W 20/17; LG Hannover, SpurRt 2017 S. 208; vgl. aber LG Mainz, BB 1989 S. 812 zum Einsichtsrecht in die Geschäftsberichte eines wirtschaftlichen Vereins). 639

HINWEIS:

In beiden Fällen kann gerichtlich überprüft werden, ob die erbetene Auskunft zu Recht verweigert worden ist. Deshalb muss der Vorstand die Auskunftsverweigerung begründen.

c) Rechenschaft und Rechenschaftsbericht

Der Vorstand hat gegenüber der **Mitgliederversammlung** gemäß §§ 259, 260 BGB Rechenschaft abzulegen und den Mitgliedern über die wesentlichen Vorkommnisse im Verein **Information** zu erteilen (vgl. auch Rz. 612 ff.). Diese Pflichten bestehen auf jeden Fall nach Beendigung des Amts und stets dann, wenn die Satzung Vorschriften über das Geschäftsjahr und die Abhaltung einer Jahresmitgliederversammlung enthält. In welchem Umfang und zeitlichem Abstand darüber hinaus Bericht zu erstatten ist, richtet sich nach dem Zweck des Vereins, seiner Größe und seinem organisatorischen Aufbau. Auch können **besondere Vorkommnisse** zur **außerperiodischen** Berichterstattung verpflichten. 640

Der **Rechenschafts- und Geschäftsbericht** des Vorstands, den er auf der Mitgliederversammlung gibt, ist die wesentlichste Maßnahme, die **Vereinsmitglieder** über die **Lage** des Vereins zu **informieren**. An diesem Zweck hat sich der Inhalt des Berichts, der in der Satzung geregelt werden kann (vgl. Röcken, VB 9/2013 S. 15, 16), auszurichten. Er ist daher sorgfältig, unmissverständlich, vollständig und wahr zu erstatten. Der Vorstand muss über alles berichten, was nach vernünftigem Ermessen und nach der Verkehrsanschauung zur Beurteilung der Vereinsverhältnisse nötig ist. Das kann auch für den Verein Nachteiliges sein. Der Bericht darf sich nicht nur auf den Stand am Schluss des Geschäftsjahres erstrecken, er muss vielmehr die **Gestaltung des Vermögens-** 641

stands (Kassenbericht!!) und die Entwicklung der Verhältnisse während des abgelaufenen Vereinsjahres darstellen. Zu berichten ist insbesondere über: Zu- und Abgang von Mitgliedern; Einnahmen und Ausgaben, wobei die wesentlichen Positionen im Einzelnen darzustellen sind; Einleitung, Verlauf und Ausgang von für den Verein wichtigen Prozessen; **besondere Ereignisse** im Geschäftsjahr. Der Rechenschaftsbericht muss insbesondere auch den **Jahresabschluss erläutern**. Dabei sind ggf. wesentliche Abweichungen von Voranschlägen (vgl. Rz. 643 ff.) zu begründen. Der Bericht des Vorstands wird in der Mitgliederversammlung i. d. R. ergänzt durch den Bericht der **Kassenprüfer** (dazu VB 10/2016 S. 13 ff. und VB 11/2016 S. 8 ff.; unten Rz. 737).

HINWEIS:

Die Berichterstattung ist an den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung auszurichten. Sie kann jedoch insoweit unterbleiben, als das überwiegende Interesse des Vereins oder der Allgemeinheit oder auch einzelner Mitglieder es erfordert. Das Verschweigen darf jedoch nicht zu falschen Angaben führen. Was der Bericht sagt, muss wahr sein; nur ausnahmsweise braucht er nicht vollständig zu sein (Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 282).

Ob der Vorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen muss, richtet sich zunächst nach der Satzung. Trifft diese keine Regelung, bestimmt die ständige Übung im Verein (vgl. dazu Rz. 50) die Form des Rechenschaftsberichts.

- 642 Der Vorstand begeht eine **Pflichtverletzung**, wenn er den Geschäftsbericht in schuldhafter Weise nicht oder **nicht ordnungsgemäß** erstattet. Das kann, muss aber nicht, seine Abberufung zur Folge haben. Die Mitgliederversammlung kann auch trotz eines mangelhaften Berichts Entlastung erteilen, da sie in der Beurteilung der Geschäftsführung des Vorstands frei ist.

d) Haushaltsplan

- 643 Ein Mittel zur Erhaltung und zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Vereinsvermögen (vgl. Rz. 601) kann die Erstellung eines Haushaltsplans sein. Meist wird die Erstellung aber nur in größeren Vereinen sinnvoll sein, weil die Erstellung zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Vorstand bedeutet. Ein Haushaltsplan ist aber grds. ein **nützliches Instrument zur Information** insbesondere der **Mitgliederversammlung**. Er verbessert zudem die Rechtssicherheit des Vorstands (vgl. zu allem auch Vereinsinfobrief Nr. 286 von www.ver-einsknowhow.de, worauf die nachfolgenden Ausführungen basieren).
- 644 Das **BGB** sieht **Regelungen** für die Aufstellung von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen **nicht** vor. Die Pflicht für den Vorstand, einen solchen Plan aufzustellen, kann sich aus der **Satzung** und/oder einer **Vereinsordnung**, wie z. B.

einer Finanzordnung (vgl. Rz. 250 f.) ergeben oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Verpflichtung zur Erstellung aus einem Vereinsbrauch folgen. Denn wurden solche Pläne ggf. über Jahre hinweg aufgestellt, ergibt sich die Verpflichtung auch künftig und auch für einen Vorstand, der neu ins Amt gewählt wurde.

Die **rechtliche Bedeutung** des Haushaltsplans hängt zunächst davon ab, ob und in welcher Weise er in der Satzung vorgesehen ist und ob und wie er als Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand verstanden werden kann. Grds. kann ein Haushaltsplan

- ▶ eine bloße Information des Vorstands an die Mitgliederversammlung sein,
- ▶ eine bindende Vorgabe der Mitgliederversammlung für die Mittelverwaltung durch den Vorstand sein,
- ▶ ein Vorstandsbeschluss über die künftige Mittelverwendung sein, der nur vorstandsintern bindet.

Haftungsfolgen ergeben sich nur in den letzten beiden Fällen. Weicht der Vorstand unerlaubt von der Vorgabe der Mitgliederversammlung ab, kann er grds. dafür haftbar gemacht werden, wenn dadurch dem Verein ein Vermögensschaden entsteht. Der Haushaltsplan, wie er im Regelfall beschlossen wird, ist eine Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand, die nur vereinsintern bindet. Es ergeben sich daraus keine Ansprüche Dritter oder einzelner Mitglieder.

Ungenehmigt vom Haushaltsplan **abweichen** darf der Vorstand nur, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Mitgliederversammlung die Abweichung bei Kenntnis der Umstände billigen würde. Das ergibt sich aus § 665 BGB. Der Vorstand muss aber die Abweichung der Mitgliederversammlung mitteilen und deren Beschluss abwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Weil das nur ausnahmsweise der Fall sein wird, ergibt sich also regelmäßig eine **Informationspflicht**. Deswegen sollte bereits im Haushaltsbeschluss die Möglichkeit eingeräumt werden, in gewissem Umfang von den Einzelbudgets abzuweichen.

I.d.R. kann ein Haushaltsplan die Haftungssituation des Vorstands dem Verein gegenüber verbessern. Es dürfte nämlich der Grundsatz des Genossenschaftsrechts gelten, dass keine Ersatzpflicht besteht, wenn die entsprechende Handlung auf einer Weisung der Mitgliederversammlung beruht. Das gilt auch dann, wenn dem Verein ein Vermögensschaden entsteht. Auf diese Weise ist der Beschluss über den Haushaltsplan **faktisch eine vorweggenommene Entlastung** des Vorstands (vgl. dazu Rz. 683 ff.): Hält sich der Vorstand an die

Vorgaben, kann er nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sich daraus negative Folgen für die Vermögenssituation des Vereins ergeben.

HINWEIS:

Um diese Wirkung des Haushaltsplans sicherzustellen, sollte der Haushaltsplan der Mitgliederversammlung schriftlich vorlegt oder rechtzeitig, z. B. per Aushang, zugänglich gemacht werden. Aus Beweisgründen sollte der Beschluss ausführlich im Versammlungsprotokoll vermerkt werden und der Plan entsprechend den Satzungsvorgaben zur Niederschrift über die Versammlung zu den Protokollunterlagen genommen werden.

Unbedingt aufgenommen werden sollten Abweichungsmöglichkeiten von den Einzelbudgets und entsprechende Verfahrensvorgaben für den Vorstand, wenn es zu solchen Abweichungen kommt.

13. Entgelt für die Vorstandsarbeit?

a) Allgemeines

- 649 Bei dem Anstellungsvertrag, der ggf. zwischen Vorstand und Verein geschlossen wird, wird es sich i. d. R. um einen Dienstvertrag handeln, auf den über § 675 BGB die wesentlichen Auftragsregeln Anwendung finden (Palandt/Ellenberger, § 27 Rz. 5). In der **Vergangenheit** war hinsichtlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern in § 27 Abs. 3 Satz 1 BGB nur geregelt, dass „auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung“ finden. Verwiesen wurde/wird ausdrücklich also nur auf die §§ 664 bis 670 BGB, nicht aber auf die Unentgeltlichkeitsregelung des § 662 BGB. **Umstritten** war daher in Rechtsprechung und Literatur, ob Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden dürfen und ob dafür zwingend eine satzungsrechtliche Grundlage erforderlich ist (zur Problematik der Vergütung von Vereinsvorständen auch Wickert, NWB 2013 S. 3239 ff.).
- 650 Insoweit galt: War in der **Satzung** ein **Entgelt** für die Vorstandsarbeit **nicht** vorgesehen, weil i. d. R., insbesondere bei kleineren Vereinen, nach den Umständen (Arbeitsanfall) die Vorstandsarbeit als ehrenamtliche Tätigkeit angesehen wird, dann war die Vorstandsarbeit auch **ehrenamtlich** auszuüben (BGH, NJW-RR 1988 S. 745, 746; NJW-RR 2008 S. 842 = WM 2008 S. 736; OLG Celle, NJW-RR 1994 S. 1545; LG Lübeck, wistra 2014 S. 455 [zum alten Recht]; vgl. auch Alvermann, SpuRt 2009 S. 112). Trotzdem als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft geleistete Zahlungen waren dann satzungswidrig (BGH, a. a. O.). Mit der Entgegennahme solcher Zahlungen verletzte der Vorstand seine Pflichten (BGH, a. a. O.) und machte sich nach § 266 StGB (Untreue) strafbar (LG Lübeck, a. a. O.; vgl. auch noch Reschke, ZStV 2015 S. 190).